

1. Die Vergewaltigung und die gewaltsame Nötigung zu sexuellen Handlungen stellen eine besonders schwere Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen dar und berühren die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger schwerwiegend. Sexualstraftaten verletzen stets die Achtung und Würde des anderen Geschlechts und die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung.

2. § 121 dient dem Schutz der Würde und der sexuellen Entscheidungsfreiheit der Frau. Geschützt wird jede weibliche Person unabhängig vom Alter (OG-Urteil vom 2. 2.1976/3 OSB 4/76).

§ 121 unterscheidet **zwei Begehungsformen** der Vergewaltigung — die Nötigung einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr und den Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr. Die Nötigung oder der Mißbrauch zum ehelichen Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121. Bei Körperverletzung der Ehefrau ist § 115 zu prüfen (vgl. § 2 i. Verb. m. § 226 Abs. 2).

3. Als Mittel der Nötigung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr wendet der Täter Gewalt an bzw. bedroht das Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Gewalt ist eine physische oder psychische Einwirkung, um einen geleisteten oder zu erwartenden Widerstand gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu überwinden (Niederwerfen, Festhalten, gewaltsames Auseinanderdrücken der Beine, Schläge, Würgen oder das Betrunkenmachen des Opfers usw.). Gewalt erfolgt in der Regel in Form einer körperlichen Kraftanstrengung. Gewalt ohne Kraftaufwand ist gegeben, wenn dem Opfer narkotisierende oder die Widerstandskraft lähmende Mittel wie Alkohol, Barbiturate, Gifte usw. beigebracht werden. Auch die vorsätzliche Pflichtverletzung (vgl. § 9) durch Unterlassung kann ein

gewaltsames Erzwingen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs darstellen, z. B. das Vorenthalten der Nahrung bei einer Kranken. Der Widerstand gegen die Gewaltanwendung kann aktiv oder passiv sein (vgl. OGNJ 1969/10, S. 315).

Bei der passiven Gegenwehr versuchen die Opfer, indem sie den Körper weg-drehen oder dauernd die Lage verändern, den Täter zur Aufgabe seines Ziels zu veranlassen.

Die Gewalt muß dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder gleichzeitig mit ihm erfolgen. Sie muß auf das Ziel gerichtet sein, die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Frau zu erzwingen (vgl. OGNJ 1970/20, S. 617 ff.). Die Anwendung von Gewalt nach dem Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121. Der Grad der Gewaltanwendung ist unterschiedlich. Er kann von nichtverletzenden und nichtschmerzenden körperlichen Einwirkungen bis zur schweren Körperverletzung oder Tötung des Opfers reichen. Neben körperlichen können auch psychische Schäden auftreten. Die Gewaltanwendung muß im Einzelfall eine den Umständen entsprechende und zur Erreichung des Zieles erforderlich erscheinende Intensität besitzen. Dabei sind sowohl die Art und das Ausmaß der aufgewendeten körperlichen Kraft, die Mittel, Methoden und Wirkungen der Handlung als auch die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Opfers zu berücksichtigen. Die Intensität der körperlichen Kraft kann bei körperlich unterlegenen Personen, insbesondere bei älteren und schwächeren Frauen, jungen Mädchen, durch Krankheit oder sonst in ihrer Widerstandskraft geschwächten Personen relativ gering sein. Sie kann, um einen passiven Widerstand zu brechen (Zusammen-drücken der Beine durch das Opfer) geringer sein als bei der Überwindung eines aktiven Widerstandes (Kratzen, Schlagen, Stechen des Täters durch das Opfer).

Die Anwendung der Gewalt gegen den